

BESCHLUSSVORLAGE V0530/13 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Kämmerei
	Kostenstelle (UA)	0300
	Amtsleiter/in	Herr Franz Fleckinger
	Telefon	3 05-13 10
	Telefax	3 05-13 19
E-Mail	kaemmerei@ingolstadt.de	
Datum	02.10.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	17.10.2013	Vorberatung	
Stadtrat	24.10.2013	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Kommunale Regelung der Stadt Ingolstadt über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Referent: Bürgermeister Wittmann)

Antrag:

Die als Anlage beigefügte „Kommunale Regelung über die Gewährung von Bürgschaften und anderen Garantien, die unter die DAWI- De-minimis-Verordnung fallen“ wird beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

gez.

Albert Wittmann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Stadt Ingolstadt kann im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 72 Abs. 2 GO) Bürgschaften übernehmen. Neben den kommunal- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist für kommunale Bürgschaften ein weiteres Kriterium, dass diese mit den europäischen Beihilfevorschriften vereinbar sind.

Gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind grundsätzlich staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen europäischen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich für die Stadt Ingolstadt die Verpflichtung, kommunale Beihilfen, die zu Gunsten von Unternehmen gewährt werden sollen, auf ihre Zulässigkeit hin zu überprüfen. Der Begriff der Beihilfe ist bei der Prüfung sehr weit auszulegen und umfasst jeden geldwerten Vorteil aus staatlichen und damit auch aus kommunalen Mitteln. Auch durch die Gewährung einer Bürgschaft kann eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen.

Sind sämtliche materiellen Voraussetzungen des Beihilfebegriffs erfüllt, muss die Beihilfe vorab

bei der EU-Kommission angezeigt (notifiziert) werden, um ihre Überprüfung zu ermöglichen und ausnahmsweise die Erlaubnis zur Gewährung zu erhalten.

Bei Bürgschaften entfällt diese Notifizierungspflicht, wenn

1. entweder keine Beihilfe vorliegt, da verschiedene Kriterien (u. a. die Zahlung eines marktüblichen Entgelts) eingehalten werden oder
2. der Beihilfecharakter zwar gegeben ist, die Beihilfe jedoch die Voraussetzungen der sog. **De-minimis-Verordnung** bzw. **DAWI-De-minimis-Verordnung** erfüllt und somit wegen ihrer Geringfügigkeit nicht geeignet ist, den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt zu beeinträchtigen.

Zu den beiden obengenannten Verordnungen folgende Erläuterungen:

„Allgemeine“ De-minimis-Verordnung seit dem 01.01.2007

Mit Wirkung vom 01.01.2007 ist die bis zum 31.12.2013 geltende „De-minimis-Verordnung“ (EG) Nr. 1998/2006 der EU-Kommission in Kraft getreten. Danach stellen Bürgschaften grundsätzlich keine EU-binnenmarktrelevante Beihilfe dar, wenn die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € nicht übersteigt und die in der Verordnung genannten Transparenzkriterien erfüllt werden.

Hinsichtlich der Übernahme von Bürgschaften sieht die Verordnung vor, dass auf Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährte Einzelbeihilfen an Unternehmen als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt werden, wenn der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 1,5 Mio. € je Unternehmen (im Straßentransportsektor: max. 750.000 €) nicht übersteigt. Der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens darf außerdem maximal 80 % betragen.

Damit eine Bürgschaft in den Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung gelangt, ist es zwingend notwendig, dass ihr eine „Bürgschaftsregelung“ zugrunde liegt (Art. 2 Abs. 4 lit. d) Satz 1 der Verordnung). Diese allgemeine Bürgschaftsregelung entspricht der Forderung der EU-Kommission an die Gemeinden, eine eigene, für den Geltungsbereich der Kommune allgemein geltende Regelung zur Gewährung von Bürgschaften in Kraft zu setzen.

Mit der Beschlussvorlage V0275/09 hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.08.2009 diese kommunale Regelung über die Gewährung von Bürgschaften getroffen.

Neuregelung der DAWI- De-minimis-Verordnung seit dem 29.04.2012

Die EU- Kommission hat zum 26.04.2012 die Neufassung der De-minimis-Verordnung für Beihilfen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse veröffentlicht, die mit dem 29.04.2012 in Kraft getreten ist. Danach stellen Bürgschaften an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen, grundsätzlich keine notifizierungspflichtigen Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar, wenn der geldwerte Vorteil, der einem Unternehmen durch die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe zukommt, in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 500.000 € nicht übersteigt. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kommen im Bereich der (kommunalen) Daseinsvorsorge vor, wie z.B. Gesundheitsdienstleistungen, Altenpflege und andere soziale Dienste. Der Begriff ist auslegungsbedürftig, wobei er einen großen Teil dessen umfasst, was in Deutschland unter kommunaler Daseinsvorsorge verstanden wird.

Hinsichtlich der Übernahme von Bürgschaften sieht die Verordnung nunmehr vor, dass auf Grundlage einer Garantieregelung gewährte Einzelbeihilfen an Unternehmen als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt werden, wenn der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 3,75 Mio. € je Unternehmen nicht übersteigt. Der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens darf außerdem maximal 80 % betragen (Art. 2 Abs. 4 lit. d) der Verordnung).

Neue Bürgschaftsregelung der Stadt Ingolstadt

Die Kommunen sind beim Erlass der vorbezeichneten Garantieregelung nicht an die Vorlage einer Bürgschaftsregelung durch Bund und Länder gebunden, sondern können diese im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts eigenständig aufstellen.

Neben der bereits bestehenden allgemeinen Bürgschaftsregelung der Stadt Ingolstadt vom 27.08.2009 wurde entsprechend der neuen DAWI-De-minimis-Verordnung für Beihilfen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eine ergänzende Bürgschaftsregelung erarbeitet. Der Beschlussvorlage ist die neu verfasste und mit dem Rechtsamt abgestimmte Bürgschaftsregelung als Anlage beigefügt.